

13.11.98**Empfehlungen**
der AusschüsseEU - Fzzu **Punkt** der 732. Sitzung des Bundesrates am 27. November 1998

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an das Europäische Parlament und den Rat über eine Strategie zur Verbesserung der gegenseitigen Unterstützung bei der Beibehaltung von Forderungen

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 76/308/EWG des Rates über die gegenseitige Unterstützung bei der Beibehaltung von Forderungen im Zusammenhang mit Maßnahmen, die Bestandteil des Finanzierungssystems des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft sind, sowie von Abschöpfungen und Zöllen und bezüglich der Mehrwertsteuer und bestimmter Verbrauchsteuern

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union und der Finanzausschuß

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den Verhandlungen auf folgende Änderungen des Richtlinienvorschlags hinzuwirken:

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 76/308/EWG)

Auf die Regelung zum Ausschluß alter Forderungen vom Anwendungsbereich der Richtlinie sollte verzichtet werden, da das Alter einer Forderung keine genaue Aussage über deren Beibehaltbarkeit zuläßt.

Ausgeliefert am 17. NOV. 1998

2. Zu Artikel 1 Nr. 4 (Art. 4 Abs. 3 Buchst. b der Richtlinie 76/308/EWG)

Artikel 4 Abs. 3 Buchst. b sollte nicht gestrichen werden, da es sich um eine allgemeine Grundregel des Auskunftsaustausches handelt, auf die nicht verzichtet werden kann.

3. Zu Artikel 1 Nr. 6 (Art. 7 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 76/308/EWG)

Die Regelung, wonach die Beitreibungsmaßnahmen im ersuchten Staat abgeschlossen sein müssen, um ein Ersuchen stellen zu können, ist zu streichen, da sie zeitnahe Vollstreckungsmaßnahmen im In- und Ausland verhindert. Die Möglichkeit, aufgrund dieser Vorschrift die Bearbeitung mißbräuchlich gestellter Ersuchen zurückzuweisen ist nur von geringer Bedeutung.

4. Zu Artikel 1 Nr. 14 (Art. 18 Abs. 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 76/308/EWG)

Die Regelung, nach der der ersuchte Staat eine Erfolgsbeteiligung zu Lasten des ersuchenden Staates erhält, ist zu streichen.

5. Zu Artikel 1 Nr. 16 (Art. 25 der Richtlinie 76/308/EWG)

Auf Aufzeichnungen zum Zeitaufwand für die Erledigung des Ersuchens ist zu verzichten, da sie zu erheblichem Aufwand bei den Finanzämtern führen.

6. Im Interesse der Rechtssicherheit sollte die Einbeziehung von Säumniszuschlägen in beizutreibende Forderungen sichergestellt werden. Außerdem sollte eine konkrete Frist bestimmt werden, bis zu der vom ersuchten Staat die Mitteilung nach Artikel 11 ergehen muß.